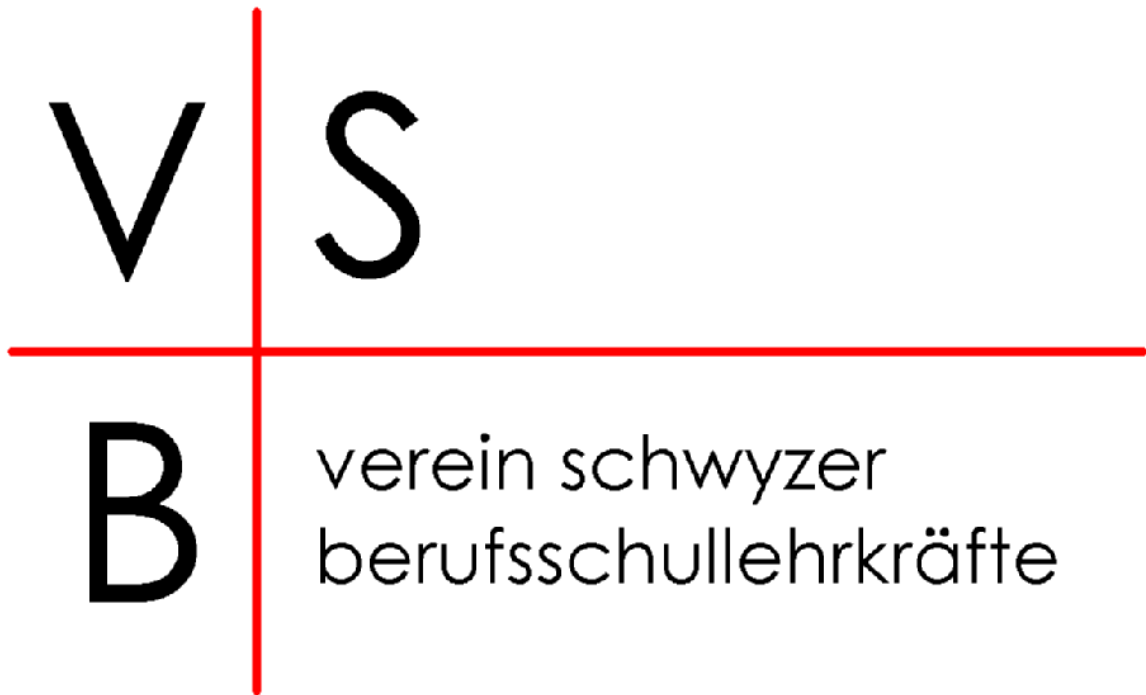




Statuten des Vereins Schwyzer Berufsschullehrkräfte

**gegründet am 09.12.2003
teilrevidiert am 20.03.2018**

I. Grundsätzliches

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Verein Schwyzer Berufsschullehrkräfte (VSB)" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist der Schulort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Als Standesorganisation bezweckt der Verein die Wahrung der Interessen der in der Berufs- und Weiterbildung tätigen Lehrkräfte.

Der Verband sucht seine Zielsetzungen wie folgt zu erreichen:

- a) Stellungnahmen und Eingaben zu standespolitischen bzw. anstellungsrechtlichen Fragen der in der Berufs- und Weiterbildung tätigen Lehrkräfte sowie zu Fragen von Schule und Unterricht.
- b) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Standesorganisationen, insbesondere mit dem Kantonalen Lehrerverein (LSZ), dem Kantonalen Personalverband sowie mit Behörden, Ämtern usw.
- c) Orientierung der Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer in der Berufs- und/oder Weiterbildung an einer Berufsschule im Kanton Schwyz unterrichtet oder unterrichtet hat.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres.

Art. 6 Ausschluss

Die Generalversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Zahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht, kann der Vorstand dessen Ausschluss beschliessen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollorgan

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet grundsätzlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Stimmzähler
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/Präsidentin
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Revision der Statuten
- l) Alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand hat im Weiteren ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vier Mitglieder der vier Berufsschulen des Kantons
- c) Der Vorstand organisiert sich selbst.
- d) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- e) Vorbereitung der Generalversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) Stellungnahmen und Eingaben zu standespolitischen bzw. anstellungsrechtlichen Fragen sowie zu Fragen von Schule und Unterricht möglichst unter Miteinbezug der Mitglieder.
- h) Beratung von Mitgliederanliegen
- i) Orientierung der Vereinsmitglieder
- j) Kontakte und Zusammenarbeit mit andern Standesorganisationen, Behörden, Ämtern, Verbänden usw.
- k) Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 4

Art. 13 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder prüfen die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Finanzen

Art. 15 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 16 Haftung für finanzielle Verpflichtungen

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden aufgelöst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2003 genehmigt und an der Generalversammlung vom 20. März 2018 teilrevidiert.

Pfäffikon, 20. März 2018

Der Präsident:

